

A m t s - B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 16.

Breslau, den 17. April

1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Das nachstehende Regulativ über die interimistische Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien d. d. Berlin den 27. Januar 1844 folgendermaassen lautend:

R e g u l a t i v,

die interimistische Einrichtung des Land-Armenwesens in der Provinz
Schlesien betreffend.

Bis dahin, daß über die Einrichtung des durch das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 angeordneten Land-Armen-Verbandes in der Provinz Schlesien, nach Anhörung der Provinzial-Stände, nähere Bestimmungen getroffen sein werden, wird Behufs vorläufiger Erfüllung der den Land-Armenverbänden obliegenden Verbindlichkeiten, in Gemäßheit der Vorschrift des § 11 jenes Gesetzes, hiedurch für die gedachte Provinz Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Jeder landrätthliche Kreis innerhalb der Provinz Schlesien bildet einen besondern Land-Armenverband. Den einzelnen Kreisen bleibt jedoch vorbehalten, sich auf Grund eines von den Kreisständen gefaßten, von der Regierung genehmigten Beschlusses, zu gemeinschaftlichen Land-Armenverbänden zu vereinigen.

§ 2.

Die Verwaltung des Land-Armenwesens wird durch eine Commission geführt, deren Vorsitzender der Landroth ist, und deren übrige Mitglieder von den Kreisständen gewählt werden.

Wenn mehrere Kreise sich zu einem gemeinschaftlichen Land-Armenverbände vereinigt haben, wird die Verwaltungs-Commission, deren Vorsitzenden die Regierung bestimmt, aus den von jeder Kreisversammlung in gleicher Zahl gewählten Mitgliedern gebildet.

Die Verwaltung des Land-Armenwesens in der, einen eigenen Kreis bildenden, Stadt Breslau führt der Magistrat.

§ 3.

Die Vertheilung der Kosten der Land-Armenpflege auf die Orts-Armenverbände erfolgt nach dem Verhältniß des Aufkommens der directen Steuern, wobei in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer an die Stelle der Klassensteuer tritt.

Von den Orts-Armenverbänden werden die Contingente für die Land-Armenpflege in derselben Art aufgebracht, wie die Kosten der Orts-Armenpflege. Den Kreisständen steht jedoch frei, über eine andere Art der Vertheilung und Aufbringung jener Kosten unter den im Gesetz vom 7. Januar 1842 (Gesetzsammlung S. 33) vorgeschriebenen Formen zu beschließen.

§ 4.

Haben sich mehrere Kreise zu einem gemeinschaftlichen Land-Armenverbände vereinigt, (§ 1) so werden die Kosten des Land-Armenwesens nach der Bevölkerung auf die einzelnen Kreise vertheilt, in diesen aber die Art der Aufbringung nach den Vorschriften des § 3 bestimmt.

§ 5.

Ueber Streitigkeiten zwischen mehreren Kreisverbänden, so wie zwischen Kreis- und Ortsverbänden entscheidet in Gemäßheit des § 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Provinzial-Regierung.

Ueber Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, welche verschiedenen Regierungsbezirken angehören, entscheidet, in Ermangelung eines Einverständnisses der betreffenden Regierungen, der Ober-Präsident.

§ 6.

Das für die Provinz Schlesien, mit Ausnahme des Markgrathums Oberlausitz, bestehende Land-Armenhaus zu Kreuzburg verbleibt einstweilen in seiner bisherigen Verfassung und seiner Verwaltung durch die Regierung zu Oppeln, und es werden die bisherigen Beiträge forterhoben.

Die vorhandenen Stellen in demselben werden nach Maßgabe der Bevölkerung auf die Regierungs-Bezirke vertheilt, und von den Regierungen den Land-Armenverbänden ihres Bezirks nach den von dem Ober-Präsidenten zu genehmigenden Grundsätzen zur Besetzung überwiesen.

§ 7.

Die obere Leitung des Land-Armenwesens wird dem Herrn Ober-Präsidenten übertragen.
Berlin, den 27. Januar 1844.

Der Finanz-Minister.

gez. von Bodelschwingh.

Der Minister des Innern.

Graf von Arnim.

Ferner die, dasselbe genehmigende folgendermaßen lautende, Allerhöchste Ordre de dato Berlin den 24. Februar e.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. genehmige Ich das hierbei zurückfolgende Regulativ, die interimistische Einrichtung des Land-Armenwesens in der Provinz Schlesien betreffend, und ermächtige Sie, wegen Ausführung dieses Regulativs, welches mit meiner gegenwärtigen Ordre durch die Schlesischen Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 23. Februar 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh
und Grafen v. Arnim.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. April 1844.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schlesien

(gez.) v. Merkel.

„Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung setzen wir hiermit den 1. Mai d. J. als den Zeitpunkt fest, mit welchem das Regulativ über die Land-Armenpflege in Wirksamkeit tritt, und weisen die Herren Landräthe an, sofort einen Kreis-Tag zur Wahl der kreisständischen Verwaltungs-Commission (§ 2 des Regulativs) und zur Feststellung des für die vorkommenden Ausgaben vorläufig zusammen zu bringenden Fonds, — welcher bei der Kreis-Kommunal-Kasse aufbewahrt wird, — anzusetzen. Zu diesem Kreis-Tage werden die Herren Landräthe eine vollständige Nachweisung über das Aufkommen der direkten Steuern in den Orts-Armen-Verbänden anfertigen lassen, um nach dem daraus sich ergebenden Verhältnisse nach Vorschrift des § 3 des Regulativs die Contingente der Orts-Armen-Verbände zu der Bildung des Land-Armen-Fonds und resp. zu den ferneren Ausschreibungen festzustellen.

„Es ist dabei das Aufkommen der Steuern jedesmal von dem lezt abgelaufenen Jahre zum Grunde zu legen.

„Die Ausschreibungen zur Ergänzung des zunächst gebildeten Fonds können vierteljährlich, nach Maßgabe des im Laufe des Quartales hervorgetretenen Bedürfnisses, erfolgen. — Bei der ersten Ausschreibung ist auch auf die Deckung der Verpflegungs-Kosten für die bisher schon seit Publikation des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 in den Kreisen zum Vorschein gekommenen Landarmen Bedacht zu nehmen.“

Breslau, den 10. April 1844.

I.

Der Hausbesitzer Ernst Jurock hiersebst ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobilien-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 10. April 1844.

I.

Der Commissionär Gustav Henne hiersebst, welcher unterm 24. März 1843 von uns als Hülfsgent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist, hat diese Agentur wieder aufgegeben.

Breslau, den 10. April 1844.

I.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Aufhebung des ständischen Inquisitoriat zu Kosel.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß zufolge unseres Publicandi im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 7. Juli v. J. das ständische Inquisitoriat zu Kosel mit dem 1. Januar d. J. aufgelöst worden, und das Geschäft zur Abwicklung der Angelegenheiten desselben soweit gediehen ist: daß zum 1. Mai dasselbe völlig beendigt sein wird. Die Special-Akten sind an die betreffenden, früher beim Inquisitoriat zu Kosel associirten Gerichts-Nemter, die General-Akten und Repertorien an das Königl. Inquisitoriat zu Ratibor abzugeben. Sollten noch Auskünfte oder Mittheilungen aus den Akten des aufgehobenen Inquisitoriat zu Kosel verlangt werden, so werden die betreffenden Behörden aufgefordert, die diesfälligen Requisitionen an das Königl. Inquisitoriat zu Ratibor zu richten, welches aus dem Haupt-Repertorio zu entnehmen im Stande ist, wohin die betreffenden Akten abgegeben sind, und die Requisition daher an das competente Gericht gelangen lassen wird.

Ratibor, den 3. April 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach § 21 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 ist die Verfertigung des Haustrunks in gewöhnlichen Kochkesseln von der Entrichtung der Braumalz-Steuer ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist höherer Anordnung zufolge seither der Grundsatz befolgt worden, daß es nothwendig sei, ein sicheres und in die Augen fallendes Kennzeichen für die Steuer-Controle aufzustellen, und es ist zu diesem Ende angenommen

worden, daß zu den gewöhnlichen Kochkesseln nur die beweglichen, nicht aber die eingemauerten Kessel gerechnet werden können

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mich, nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung ermächtigt, auf erfolgende Anmeldung in bisheriger Art die steuerfreie Bereitung des Haustrunkes, um sie zu erleichtern, und dadurch den Verbrauch des Biers, anstatt des Branntweins zu steigern, auch dann zu gestatten, wenn Familien, denen die steuerfreie Bereitung des Haustrunkes gesetzlich nachgegeben ist, ihre gewöhnlichen, wenn gleich eingemauerten Kessel, gelegentlich auch dazu verwenden, um für den eigenen Bedarf Bier zu bereiten.

Indem ich dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Wirthschaften, in denen nirgends zum Brauen eingerichtete und bestimmte Anlagen vorhanden sind, in der gesetzlichen Vorschrift, daß diese die Braualz-Steuer auch für das zum eigenen Verbrauch zu bereitende Bier zu entrichten haben, nichts geändert ist, vielmehr bei derselben es lediglich sein Bewenden behält; indessen mache ich auf die Bestimmung des § 20, im Gesetz vom 8. Februar 1819, von welcher bis jetzt in der hiesigen Provinz fast gar kein Gebrauch gemacht worden ist, aufmerksam. Sie lautet dahin, daß derjenige, der in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungs-Summe auf einen bestimmten Zeitraum erhalten kann.

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter sind angewiesen, auf die Ertheilung dieser Erlaubniß gerichtete Anträge entgegen zu nehmen, und darüber ohne allen vermeidlichen Verzug an mich zu berichten.

Breslau, den 6. April 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

B e r m ä c h t n i s s e.

Die verstorbene verw. gewesene Senior Lehmann geb. Tiede zu Schweidniß hat der dasigen Armen-Kasse 50 Thaler
legirt.

P o c k e n - A u s b r ü c h e.

In Polnisch-Wartenberg; — in dem Dorfe Beschine, Wohlauer Kreises; — Nieder-Dambsdorf, Striegauer Kreises.

**Getreide- und Fourage-Preise-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat März 1844.**

Namen der Städte.	M e i ß e n ber Schäffel.		R o g g e n ber Schäffel.		G e r s t e ber Schäffel.		T r a f e t ber Schäffel.		T r e n ber Centner.	S t r o h bas Schod.									
	gute @ 0	geringe r t e	gute @ 0	geringe r t e	gute @ 0	geringe r t e	gute @ 0	geringe r t e											
	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.									
Breslau	1 28	8 8	1 14	3 3	1 7	1 1	4 4	5 5	1 1	11	28	9 9	20 20	7 7	19 19	4 4	20 20	9 9	4 19
Brieg	1 24	9 2	1 18	3 3	1 12	1 6	3 3	11 11	1 1	29	27	6 6	19 19	4 4	17 17	2 2	19 19	2 2	3 3
Frankenstein	1 28	9 2	1 17	3 3	1 11	1 6	7 7	6 6	1 1	3	27	6 6	22 22	18 18	18 18	9 9	18 18	18 18	3 15
Glad	2 —	3 3	1 17	6 6	1 8	3 3	1 8	1 1	1 1	6	27	6 6	21 21	6 6	18 18	3 3	23 23	3 3	20 20
Gubrau	2 25	8 8	1 20	10 10	1 8	10 10	1 10	5 5	4 4	4	1	27	21 21	3 3	20 20	6 6	21 21	4 4	5 5
Fahlschwerdt	1 24	8 8	1 22	8 8	1 13	10 10	1 10	4 4	2 2	28	26	2 2	16 16	6 6	15 15	6 6	15 15	3 10	6 6
Herrnhut	1 23	5 5	1 19	10 10	1 8	7 7	1 1	10 10	1 1	28	26	2 2	19 19	10 10	17 17	5 5	16 16	3 8	19 19
Münsterberg	1 26	9 9	1 20	9 9	1 10	3 3	1 1	10 10	1 1	28	26	1 1	18 18	5 5	16 16	2 2	16 16	2 2	19 19
Neumarkt	1 27	6 6	1 19	—	1 10	—	1 1	9 9	—	—	26	—	20 20	—	18 18	—	24 24	4 4	5 5
Stumpff	1 22	6 6	1 12	—	1 6	—	1 1	7 7	—	—	27	—	22 22	—	18 18	—	16 16	3 12	6 6
Shlau	1 17	9 9	1 16	4 4	1 6	9 9	1 1	4 4	2 2	28	26	8 8	19 19	6 6	18 18	6 6	14 14	8 8	11 11
Dele	1 28	9 9	1 26	—	1 6	3 3	1 1	3 3	—	28	27	6 6	19 19	10 10	18 18	6 6	20 20	3 15	2 2
Preussisch	1 21	3 3	1 13	3 3	1 10	6 6	1 1	5 5	4 4	—	26	6 6	19 19	9 9	15 15	9 9	18 18	4 15	15 15
Reichenbach	1 26	3 3	1 13	3 3	1 11	6 6	1 1	4 4	6 6	1 1	26	6 6	21 21	6 6	15 15	9 9	16 16	2 25	25 25
Reichenstein	1 29	7 7	1 18	—	1 11	5 5	1 1	8 8	1 1	2	25	2	20 20	7 7	18 18	6 6	18 18	6 6	4 4
Schwedt	1 24	8 8	1 20	—	1 11	5 5	1 1	5 5	7 7	1 1	29	2	20 20	7 7	16 16	7 7	20 20	4 4	2 2
Steinau	1 25	8 8	1 20	—	1 11	5 5	1 1	5 5	7 7	1 1	28	8 8	20 20	10 10	18 18	6 6	20 20	4 4	2 2
Strehlen	1 23	—	1 18	—	1 6	5 5	1 1	3 3	5 5	—	9	—	19 19	10 10	16 16	6 6	24 24	—	—
Strigau	1 26	—	1 24	—	1 7	6 6	1 1	3 3	6 6	—	28	3 3	19 19	—	17 17	—	17 17	—	—
Mobilau	1 26	—	1 24	—	1 7	6 6	1 1	3 3	6 6	—	28	3 3	18 18	—	16 16	—	17 17	—	—

Sam Durchschnitt | 1 25 | 6 | 1 18 | 6 | 1 8 | 9 | 1 5 | 6 | — | 29 | 9 | — | 27 | 2 | — | 19 | 11 | — | 17 | 7 | — | 18 | 8 | 3 | 19 | 4
Mittel-Preis 1 Srtl. 22 Gr. — pf. | 1 Srtl. 7 Gr. | 1 pf. — Srtl. 28 Gr. | 5 pf. — Srtl. 18 Gr. | 9 pf. —

Breslau, den 8. April 1844.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.